

**Artenschutzrechtliche Begehung  
zur Planung Bebauungsplan „Häldenstraße 23“  
in Kämpfelbach-Ersingen**

**Gutachterliche Stellungnahme, Stand 7.4.2024**



**Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 7.4.2024,



---

# Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	3
3. Flora.....	3
4. Wirbellose Tiere.....	4
4.1 Heuschrecken.....	4
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	4
4.3 Käfer.....	5
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	5
5. Wirbeltiere.....	6
5.1 Amphibien.....	6
5.2 Reptilien.....	6
5.3 Vögel.....	7
5.4 Kleinsäuger .....	8
5.5 Fledermäuse.....	8
6. Maßnahmen.....	9
7. Artenschutzrechtliche Einordnung .....	10
7.1 Streng geschützte Arten.....	10
7.2 Weitere europäisch geschützte Arten.....	10
8. Fazit.....	11

Im Rahmen der Planungen zur Bebauung „Häldenstraße 23“ in Kämpfelbach-Ersingen wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 20.03.2024). Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

## 1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet befindet sich in einer Fläche mit Wohnbebauung in Kämpfelbach-Ersingen. Der Untersuchungsbereich (Flurstück Nr.8674) liegt am nördlichen Rand von Ersingen. Der Hang ist sehr steil und nach Süden exponiert. Die Fläche war mit dichtem Sukzessionsgehölz bestanden. Dieses wurde im Winter auf Stock gesetzt.

Es waren keine Höhlungen oder Totholzareale vorhanden. Die Gehölze hatten nur dünnes Stammholz.



Abbildung 1: Übersicht von Südosten (Winter 2023/24)



Abbildung 2: Hang von Nordosten (März 2024)



Abbildung 3: Oberer Hangabschnitt von Süden (März 2024)



Abbildung 4: Mittlerer Hangabschnitt von Osten (März 2024)

## **2. Naturschutzflächen**

§ 30/33-Biotop, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

## **3. Flora**

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

## 4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

### 4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit strengem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Da bis zum Winter ein relativ dichter Bewuchs mit Sukzessionsgehölzen bestand, ist davon auszugehen, dass keine der streng geschützten Arten, die sehr trockene und warme Standorte benötigen, auf der Fläche vorhanden waren. Eine Zuwanderung aus dem direkten Umfeld ist unwahrscheinlich. Durch den zu erwartenden Stockausschlag wird es wieder rasch zu einer für diese Arten nicht geeigneten Beschattung des Bodens kommen. Somit sind keine ausreichend ungestörten, offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind.

Für die im weiteren Umfeld häufiger auftretende Blauflügelige Ödlandschrecke (besonders geschützte Art) ist das Untersuchungsgebiet struktur- und mikroklimatisch aktuell zwar geeignet, eine essenzielle Funktion für die lokale Population ist auf Grund der kleinen Fläche und des sehr heterogen strukturierten Umfeldes jedoch nicht zu erwarten.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

### 4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden.

Für die Artengruppe Schmetterlinge werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

### **4.3 Käfer**

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) fanden sich in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es waren/sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich ebenfalls keine Hinweise.

Für die Artengruppe Käfer werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

### **4.4 Hautflügler/Wildbienen**

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten fehlten überwiegend ungestörte, ausreichend besonnte, grabbare Bereiche durch das dichte Sukzessionsgehölz. Nach dem auf Stocksetzen sind zwar deutlich bessere Verhältnisse gegeben, durch den zu erwartenden Stockausschlag wird es wieder rasch zu einer für diese Arten nicht geeigneten Beschattung des Bodens kommen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Dennoch wird empfohlen bei einer Neubebauung entsprechende geeignete Nisthilfen zu integrieren.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

**Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## 5. Wirbeltiere

### 5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten und die erfolgreiche Fortpflanzung von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 bzw. Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auszuschließen.

Eine essenzielle Funktion als Landlebensraum ist auf Grund der Trockenheit und der geringen beanspruchten Flächengröße ebenfalls auszuschließen.

**Für die Artengruppe Amphibien werden durch das Projekt somit im Untersuchungsreich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

### 5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten besteht eine günstige Hangneigung, auf der Fläche war jedoch durch den dichten Gehölzsukzessionsbewuchs keine zur Fortpflanzung ausreichender Besonnung gegeben. Nach dem Aufstocksetzen im letzten Winter haben sich diese Verhältnisse deutlich gebessert. Daher wurde im oberen Bereich ein Kleintierzaun aufgestellt. Hierdurch wird eine Zuwanderung aus der offenen Landschaft vermieden.

Bei der Begehung am 20.3.2024 konnten trotz günstiger Kartierungsbedingungen keine streng geschützten Reptilien festgestellt werden.

Für die besonders geschützten Arten Blindschleiche und Ringelnatter sind keine geeigneten Bedingungen gegeben.

Eine essenzielle Bedeutung als Landlebensraum für die lokalen Populationen der streng geschützten Arten (Zaun- und Mauereidechse wie auch der Schlingnatter) ist auf Grund der kleinen Eingriffsfläche nicht auszugehen. Um eine Tötung von streng geschützten Reptilien zu vermeiden, sollte die Planungsfläche vor dem Baubeginn nochmals hinsichtlich streng geschützter Reptilien abgesucht werden. Da maximal mit einzelnen Tieren zu rechnen ist, sollten diese nach oberhalb der Planungsfläche vergrämt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Vergrämung für die eventuell anzutreffenden Eidechsen vor Mitte Mai stattfindet, damit es nicht zu einer Eiablage auf der Eingriffsfläche kommt.



**Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass sich Verbotstatbestände bezüglich der Artengruppe Reptilien durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen vermeiden lassen.**

**Auf Grund der relativ geringe ursprünglichen Eignung der Fläche (dichter Bewuchs) können durch mögliche Verbesserung der Habitatsituation im Rahmen der Bebauung innerhalb des Grundstückes essenzielle Verschlechterungen der Habitatsituation der lokalen Populationen vermieden werden.**

**Somit können im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) vermieden werden.**

### **5.3 Vögel**

Es fand nur eine Begehung innerhalb der Vogelbrutsaison statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Wegen der starken anthropogenen Störungen des Eingriffsbereiches ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Bei der Begehung konnte keine aktuelle Eignung als Bruthabitat für **Gehölzbrüter** festgestellt werden. Durch den zu erwartenden Stockausschlag und entsprechend der dokumentierten Gehölzsukzession aus den Vorjahren konnte es in den letzten Jahren und würde es in den nächsten Jahren maximal zu einzelnen Brutarten synanthrope Arten kommen. Eine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen der hier möglicherweise brütenden Arten ist nicht zu erwarten, da es sich auf Grund der geringen Flächengröße jeweils um ein maximal zwei Brutpaare handeln kann. Größere Höhlen oder alte Horste konnten nicht festgestellt oder dokumentiert werden.

**Gebäudebrütende Arten** und **bodenbrütende Arten** sind **auf Grund fehlender Habitateignung** auszuschließen.

Fällungen müssen außerhalb der Brutzeit liegen, damit es nicht zur Zerstörung der Gelege oder zur Tötung der Nestlinge kommen kann.

Ein essenzieller Verlustes von Nahrungsquellen für Brutvögel und als Gäste auftretenden Arten ist auf Grund der geringen Flächengröße nicht zu erwarten.

**Für die Artengruppe Vögel können im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) vermieden werden.**

## **5.4 Kleinsäuger**

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist auf Grund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

**Für die Artengruppe Kleinsäuger werden durch das Projekt keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## **5.5 Fledermäuse**

Für baumbewohnende Fledermausarten waren/sind keine geeigneten Quartierbäume für Winterquartiere oder Wochenstuben vorhanden.

Für gebäudebewohnende Fledermäuse sind Winterquartiere und Wochenstubenquartier im Planungsbereich auszuschließen.

Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsbereich aufsuchen, eine essentielle Bedeutung für die Entwicklung von Futtertieren besteht jedoch durch die geringe Flächengröße nicht.

Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

Essenzielle Leitlinien für Fledermausflugrouten sind nicht betroffen.

.

**Für die Artengruppe Fledermäuse werden durch das Projekt keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## 6. Maßnahmen

- **Fällarbeiten** sind außerhalb der Vogelbrutsaison, also von Oktober bis Februar, durchzuführen.
- Vor und in der Bauphase ist eine **Absperrung** des Eingriffsbereiches im Norden durch einen **Kleintierzaun** notwendig, um das Einwandern von streng geschützten Reptilien aus dem Umland in das Baufeld zu verhindern.
- Vor Baubeginn sollte die Fläche nochmals nach **streng geschützten Reptilien** abgesucht werden und diese Tiere vor Mitte Mai ins Umfeld vergrämt werden.
- Es wird empfohlen für streng geschützte Eidechsen geeignete Strukturen wie Legesteinmauern oder ähnliche in die Planungen mit einzubeziehen.
- Es wird empfohlen geeignete Nisthilfen für Wildbienen und Hummeln (z.B. Insektenhotels) in die Planungen zu integrieren.

## 7. Artenschutzrechtliche Einordnung

Für die gesamte untersuchte Fläche ergibt sich aus der artenschutzrechtliche Einordnung, dass insgesamt keine unauflösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

### 7.1 Streng geschützte Arten

Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen von streng geschützten Arten gefunden werden. Bezüglich der streng geschützten Reptilien insbesondere der Mauer- und der Zauneidechse muss jedoch darauf geachtet werden, dass es vor und während der Bauphase nicht zu einer Besiedlung kommt. Auch im Falle eines Nachweises einzelner streng geschützter Reptilien ist davon auszugehen, dass durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kap. 6) Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden können.

### 7.2 Weitere europäisch geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen einige nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Vogelarten vor, dabei handelt es sich überwiegend um im Umfeld häufige Arten mit einzelnen Brutpaaren.

**Bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen (Kap. 6) gemäß §44 BNatSchG wird es weder zur Tötung, noch zum essenziellen Verlust von Fortpflanzungsstätten oder der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten kommen.**

## **8. Fazit**

**Das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten konnte aktuell ausgeschlossen werden. Eine Besiedlung durch streng geschützte Reptilien in der Bauphase muss durch geeignete Maßnahmen zu verhindert werden.**

**In jedem Fall können Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kap. 6) vermieden werden.**

**Mit sonstigen nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme einzelner Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten auch längerfristig nicht zu rechnen.**

**Bei einem Fällzeitpunkt außerhalb der Vogelbrutsaison wird es gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG für die Artengruppe Vögel nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.**